

## ARBEITSMITTEL

### LKW-Ladekran

## GEFAHREN



- Quetschgefahr an hydraulisch bewegten Teilen
- Falsches Anschlagen von Lasten
- Umsturz durch Überlast
- Ausrutschen bei Auf- und Abstieg
- Herabfallendes Ladegut
- Ungenügende Standsicherheit

## SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Krane dürfen nur von unterwiesenen und volljährigen Personen bedient werden, die vom Unternehmer schriftlich beauftragt wurden
- Betriebsanleitung des Herstellers und angebrachte Warn- und Hinweisschilder beachten
- Persönliche Schutzausrüstung tragen
- Im Gefahrenbereich keine Personen dulden
- **Sicherheitsabstände einhalten:**
  - zu festen Bauteilen mind. 50 cm
  - zu unverbauten Baugruben/Gräben mind. 1,0 m bei  $\leq 12$  t Ges.-Gewicht – mind. 2,0 m bei  $\geq 12$  t
  - zu verbauten Baugruben/Gräben mind. 0,60 m bei  $\leq 12$  t Ges.-Gewicht – mind. 1,0 m bei  $\geq 12$  t
  - zu elektrischen Freileitungen mind. 5,0 m bei unbekannter Spannung
- Vor Beginn der Kranarbeiten Fahrzeug gegen Wegrollen sichern
- Den Kran bestimmungsgemäß, ggf. unter Verwendung von großflächigen Unterlagen abstützen
- Kran bei Pausen oder bei Nichtbenutzung gegen unbefugtes In-Gang-Setzen sichern
- Angaben über die Tragfähigkeit des Kran beachten
- Sichere Steuer- und Arbeitsstände auf LKW-Pritsche einschließlich deren Zugänge benutzen
- Maschinen und Geräte an den vorgesehen Anschlagpunkten aufnehmen
- Nur Lasten mit bekanntem Gewicht heben
- Die Vorgaben der UVV VBG 9 „Krane“ §§ 29-43 beachten! (Merktafel in der Nähe der Steuerung)
- Wenn die Last nicht einsehbar ist, Einweiser einsetzen
- Last nicht über Personen schwenken
- Personentransport, Schrägzug oder Losreißen von festsitzenden Lasten ist verboten
- Fahrzeug erst bewegen, wenn der Kran in der Transportstellung gesichert ist

## VERHALTEN IM GEFAHRFALL BZW. BEI STÖRUNGEN

- Reparaturarbeiten nur bei still gesetztem Motor und ohne Last durchführen
- Gefahrenbereich absperren und unbefugte Personen aus dem Gefahrenbereich halten
- Kran außer Betrieb nehmen (gegen Wiedereinschalten sichern)

## VERHALTEN BEI UNFÄLLEN / ERSTE HILFE



Kran außer Betrieb setzen – Verletzte bergen – Erste Hilfe leisten

**Unfall melden:**

**Notrufnummer 112**

**Ersthelfer benachrichtigen – Unternehmer informieren**

## PRÜFUNGEN

- Gemäß den in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Fristen (Empfehlung mindestens 1 mal jährlich)
  - Vor Arbeitsbeginn durch den Geräteführer
  - Nach besonderen Ereignissen
- Notwendige Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.